Gesetz

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Sportförderungsgesetz, LGBl.Nr. 193/1968, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 wird als neue Ziffer 4 eingefügt:
 - "4. der Erwerb kostenaufwendiger Sportgeräte, ohne die die Ausübung der betreffenden Sportart nicht möglich ist."
- 2. Im § 2 erhalten die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.
- 3. Im § 4 Abs. 2 ist der Klammerausdruck "(§ 2 Z. 5)" durch den Klammerausdruck "(§ 2 Z. 6)" zu ersetzen.